

Vorschläge des GdW für einen Rahmen für Mieterstrom

Mieter sind beim Ausbau der erneuerbaren Energien diejenige Gruppe, die bislang am wenigsten tun kann und am meisten belastet wird.

Der GdW schlägt vor,

- Mieterstrom aus Erzeugungsanlagen, die sich netznützlich verhalten, der Eigenstromerzeugung gleichzustellen.
- Alternativ einen erhöhten KWK-Zuschlag, wie er in der Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse zur KWK für Netzeinspeisung vorgeschlagen wird, auch für lokal genutzten Strom zu zahlen.
- den Versorgungsfall Mieterstrom im Energiewirtschaftsrecht explizit zu definieren. Dies würde sicherstellen, dass alle Regelungen die dafür eingeführt werden, auch nur genau in diesem Fall zum Tragen kommen. Wir schlagen daher die Definition einer "Kundenanlage zur Mieterstromversorgung" im EnWG vor.
- die in der Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse angesprochenen steuerlichen Hemmnisse für die dezentrale Stromerzeugung unbedingt zu beseitigen. Die Errichtung von Anlagen zur Mieterstromversorgung ist offen für alle Beteiligten, also Wohnungsunternehmen, Contractoren oder Stadtwerke. Damit nicht ein Teil der Wohnungsunternehmen davon ausgeschlossen wird, ist aber in nahem zeitlichen Zusammenhang auch die Anpassung des Gewerbesteuergesetzes notwendig.

Mit einer expliziten Definition des Versorgungsfalles Mieterstrom im Energiewirtschaftsrecht wird sichergestellt, dass alle Regelungen, die dafür eingeführt werden, auch nur genau in diesem Fall zum Tragen kommen. Die Auswirkungen wären also sehr gut planbar und überschaubar. Gleichzeitig würde die Rolle der dezentralen Energieversorgung im Rahmen der Energiewende gestärkt. Mit dem Auslaufen der Förderung schon bestehender dezentraler Anlagen wird zukünftig eine Verwendung als Mieterstrom notwendig sein, um diese Anlagen weiter in Betrieb zu halten bzw. sinnvolle Ersatzinvestitionen vornehmen zu können.

Auswirkungen einer Gleichstellung mit Eigenstrom auf die EEG-Umlage

Anknüpfungspunkt für eine Gleichstellung zum Eigenstrom sollte die technische Sicht sein, nämlich die Verwendung von erzeugtem Strom ohne Nutzung öffentlicher Netze, und nicht die eigentumsrechtliche Sicht. Derzeit wird technisch Gleiches unterschiedlich behandelt, weil es eigentumsrechtlich unterschiedlich ist. Als Voraussetzungen für die Gleichbehandlung schlagen wir vor:

- Es muss sich um flexible abregelbare Anlagen handeln, die systemdienlich sind.
- Die Anlagen dürfen nicht größer als 250 kW sein. Der Strom muss im räumlichen Zusammenhang ohne Nutzung des öffentlichen Netzes verwendet werden.
- Beibehaltung des Verdrängungsverbots gemäß KWKG.
- Anlagenbetrieb durch Wohnungsunternehmen und / oder Dienstleister (Contractoren, Stadtwerke)

Auswirkungen von Mieterstrom auf die EEG-Umlage

Die EEG-Umlage würde mit max. 127 Mio EUR belastet. Dies ist etwa ein halbes Prozent des EEG-Umlagebetrages oder 0,03 ct/kWh.

Annahmen: Nicht alle Gebäude oder Quartiere sind für den Einsatz von Blockheizkraftwerken oder Photovoltaik-Anlagen geeignet. Ca. 27 % der vermieteten Mehrfamilienhäuser werden durch Fernwärme versorgt, wo KWK-Mieterstromprojekte ausscheiden¹. Mittelfristig kommen bis zu 3,4 Mio Wohnungen (20 % der Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern) für Mieterstrom in Frage. Aufgrund der Nicht-Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch beträgt das Potenzial pro Haushalt etwa 1.000 kWh. Das Mieterstrompotenzial beträgt gesamt 3,4 TWh.

Auswirkungen von Mieterstrom auf Mieter

Bei heute üblichem energetischen Standard kann eine zusätzliche CO₂-Minderung entweder durch bauliche Zusatzmaßnahmen mit einer Mehrbelastung der Wohnkosten erreicht werden oder durch Mieterstrom mit einer Entlastung beim Strombezug.

In einem Quartier mit 250 Wohnungen könnten durch Wärmeversorgung aus KWK statt wie bisher aus z. B. Gas- oder Ölkessel im Wärmebereich ca. 95 t CO₂ pro Jahr eingespart werden. Um dieselbe Menge CO₂ gegenüber einem heute üblichen energetischen Standard (100 bis 150 kWh/m²a) durch zusätzliche energetische Modernisierung bauseits einzusparen, müsste der Energieverbrauch noch einmal um 22 % vermindert werden, was baulichen Mehrkosten von etwa 1 Mio. EUR für das Quartier entsprechen würde. Bruttowarm würde die Kostenerhöhung für die Mieter ca. 0,40 EUR/m² und Monat betragen (zusätzliche Mieterhöhung minus zusätzliche Energieeinsparung), d. h. 280 EUR im Jahr. Sollte es dagegen gelingen, den Mietereigenstrom (ca. 1.000 kWh im Jahr) um 5 Ct günstiger anzubieten, so wird der Haushalt um 50 EUR pro Jahr entlastet.

06.03.2015

¹ Durchschnittlich werden in Deutschland ca. 13 % der Wohnungen mit Fernwärme versorgt. Bei den vermieteten Mehrfamilienhäusern sind es ca. 27 %, siehe Mikrozensus 2011, Zusatzerhebung.